

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h in Burgfarrnbach

Anlage zu TOP 5 der Verkehrsausschuss-Sitzung am 01.12.2003

- I. Nach Aufhebung der Streckenverbote 30 km/h in Burgfarrnbach durch das Verwaltungsgericht Ansbach wurde der Bereich Würzburger Straße nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde liegen in der Würzburger Straße, zwischen der Kreuzung Regelsbacher-/Lehenstraße und dem Kapellenplatz, die Voraussetzungen für ein Streckenverbot durch Anordnung der Z. 274-53 (30 km/h) vor. Die auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zu stützende Anordnung kann aufgrund folgender Feststellungen begründet werden:

- Der genannte Streckenabschnitt ist Bestandteil des Schulweges der Farrnbach-Schule
- Der Gehweg auf der südlichen Seite der Würzburger Straße ist stellenweise extrem schmal (Breite unter 1 m)
- Auf der Südseite der Würzburger Straße bestehen Geschäfte, welche häufig von Schulkindern auf dem Schulweg aufgesucht werden (Schreibwarengeschäft, Bäckerei). Hierdurch kommt es häufig zu Fahrbahnquerungen von Schulkindern, da ein Schulgebäude nördlich der Würzburger Straße am Zehentweg liegt.

Die Beurteilung der örtlichen Verhältnisse wird durch die Polizeidirektion Fürth geteilt. Gegen die Anordnung eines Streckenverbotes 30 km/h in dem vorstehenden Bereich erhebt die PD Fürth keine Bedenken.

Die Anordnung des Streckenverbotes ist nach Ansicht des SVA begründet, da in dem genannten Bereich eine abstrakte Gefährdung schwächerer Verkehrsteilnehmer anzunehmen ist, welche die allgemein bestehenden Verkehrsgefahren deutlich übersteigt.

Diese Feststellungen lassen sich für den Bereich zwischen der Kreuzung Regelsbacher-/Lehenstraße und evangelischen Kindergarten jedoch nicht treffen, nachdem in diesem Bereich ungleich bessere bauliche Zustände herrschen. Für eine Erweiterung des Streckenverbotes bis in Höhe des Kindergartens fehlen damit die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen. Die Anordnung eines Streckenverbotes hätte damit vor Gericht keine Chance.

Für die Bernbacher Straße besteht seitens Referat V/TfA die Feststellung, dass aufgrund des schlechten Straßenzustandes ein Streckenverbot 30 km/h erforderlich sei. Der betreffende Bereich erstreckt sich von der Würzburger Straße bis in Höhe der Einmündung Lagerstraße. Die Anordnung des Streckenverbotes kann auf § 45 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 StVO gestützt werden. Durch die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sollen einerseits die Verkehrsteilnehmer in der Bernbacher Straße geschützt werden, andererseits soll weiteren Schäden vorgebeugt werden. Das Verbot steht jedoch in Kausalität zur Qualität der Straße. Das bedeutet, dass nach einer Reparatur der Straße das Verbot wieder aufzuheben ist.

Die (Wieder-)Anordnung von Streckenverboten 30 km/h in der Hinteren Straße und Geißäckerstraße ist dagegen weder aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs noch zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an den Straßen zu begründen und damit eindeutig unzulässig.

II. Zur Beschlussvorlage zu TOP 5

Fürth, 21. November 2003
Straßenverkehrsamt
In Vertretung